

COSWIGER AMTSBLATT



ELEKTRONISCHE AUSGABE

Große Kreisstadt Coswig

Nr. e25/2026 – elektronisches Amtsblatt vom 24.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026/2027 sowie Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2026/2027 der Großen Kreisstadt Coswig

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat per Bescheid die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Coswig für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 sowie die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Kommunale Dienste Coswig“ für das Wirtschaftsjahr 2026 bestätigt.

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit allen Bestandteilen und Anlagen einschließlich des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes "Kommunale Dienste Coswig" mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung mindestens eine Woche zur kostenlosen Einsicht durch jedermann auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

27.04. bis 03.05.2026

während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Coswig, Karrasstraße 2, Zimmer 130.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2026/2027 kann auch auf der Homepage (www.coswig.de – Aktuelles – Bekanntmachungen – Öffentliche Auslegung) eingesehen werden.

Coswig, den 24.04.2026

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

Anlage: Haushaltssatzung 2026/2027

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Coswig

für die Haushaltsjahre 2026/2027



Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.03.2026 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Coswig voraussichtlich anfallenden Erträge und die entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

<u>im Ergebnishaushalt mit dem</u>	2026	2027
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	44.637.952 EUR	45.305.268 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	46.214.522 EUR	47.027.399 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.576.570 EUR	-1.722.131 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.662.710 EUR	1.065.375 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.393.810 EUR	524.750 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.268.900 EUR	540.625 EUR
- Gesamtergebnis auf	-307.670 EUR	-1.181.506 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	563.400 EUR	507.600 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtem Gesamtergebnis auf	255.730 EUR	-673.906 EUR
<u>im Finanzhaushalt mit dem</u>		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.572.130 EUR	41.237.449 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.781.347 EUR	41.460.358 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-209.217 EUR	-222.909 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.331.212 EUR	6.313.338 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.686.249 EUR	7.431.429 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-355.037 EUR	-1.118.091 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-564.254 EUR	-1.341.000 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-6.695.704 EUR	-886.667 EUR

festgesetzt.

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Coswig

für die Haushaltsjahre 2026/2027



§ 2		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
	2026	2027
(a) durch den städtischen Haushalt wird auf	0 EUR	0 EUR
(b) durch den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig wird auf festgesetzt.	0 EUR	-
§ 3		
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.		
	0 EUR	0 EUR
§ 4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird		
(a) für die Stadtkasse auf	8.100.000 EUR	8.200.000 EUR
(b) für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig auf festgesetzt.	656.300 EUR	-
§ 5		
Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen		
(a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	
(b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	
(c) für die Gewerbesteuer	400 v.H.	
Nach § 28 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge bis 15 EUR werden mit ihrem Jahresbetrag am 15. Februar fällig. Kleinbeträge bis 30 EUR werden zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags am 15. Februar und am 15. August fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend zu den genannten Fälligkeit in einem Jahresbetrag, fällig am 01. Juli, entrichtet werden.		
§ 6		
Der Stellenplan der Stadtverwaltung Coswig wird gemäß Anlage wie folgt bestätigt (höchstzulässige Besetzung):		
	2026	2027
Vollbeschäftigte	85,64	85,64
§ 7		
Folgende Deckungsgrundsätze werden festgelegt:		
1. Die Produktsachkonten der Personalaufwendungen/-auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.		
2. Die Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, die Transferaufwendungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen der Teilhaushalte sind nach Verantwortlichkeit gegenseitig deckungsfähig.		
3. Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnishaushalt werden grundsätzlich für übertragbar erklärt. Die Entscheidung zur Übertragung trifft im Einzelfall das Fachgebiet Finanzcontrolling.		
§ 8		
Investitionsvorhaben, für die Fördermittel beantragt sind, gelten bis zur verbindlichen Bewilligung der notwendigen Mittel als im Haushaltsplan gesperrt (d. h. es können keine Aufträge erteilt werden). Im Falle der Ablehnung des Antrages oder der Kürzung der Mittel kann die geplante Maßnahmen nicht realisiert werden.		
Darüber hinaus sind die geplanten investiven Maßnahmen folgender Teilhaushalte in den Haushaltsjahren 2026/2027 vorläufig vollständig gesperrt:		
111320 111350 111356 111650 111660 122110 126000 128000 211110 211130 211150 215110 215120		
217100 421000 424110 424130 424117 424118 424120 511110 541010 541080 551010		
551020 552000 575000		
Die Aufhebung dieser Sperre erfolgt in Abhängigkeit vom Planerfüllungsstand der Haushaltsstellen 111350.682110 und 571000.682110 durch das Fachgebiet Finanzcontrolling.		

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Coswig

für die Haushaltsjahre 2026/2027



§ 9

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den

24.4.2026

T. Schubert

Thomas Schubert
Oberbürgermeister



Nachrichtlich:

Festsetzung aus dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Coswig für das Wirtschaftsjahr 2026

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 11.03.2026 zum Haushaltsplan 2026/2027 entsprechend § 16 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 10. Dezember 2018 (GVBl. S. 593), den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Coswig als Anlage zum Haushaltsplan mit folgenden Festsetzungen bestätigt:

Erfolgsplan	Abwasser	BBH	HMD	Börse	TW	Summe
Erträge	1.528.565	1.999.200	706.753	375.748	28.237	4.638.503
Aufwendungen	1.252.701	1.965.922	706.753	372.323	28.237	4.325.936
Jahresergebnis vor Steuern	275.864	33.278	0	3.425	0	312.567
Jahresergebnis nach Steuern	275.664	30.328	0	270	0	306.262

Liquiditätsplan	gesamt
Mittelzu- oder -abflüsse aus lfd. Geschäftstätigkeit	577.868
Mittelzu- oder -abflüsse der Investitionstätigkeit	-208.500
Mittelzu- oder -abflüsse der Finanzierungstätigkeit	-631.960
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-262.592
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	6.489.242
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	6.226.650

Kreditaufnahmen	Abwasser	BBH	HMD	Börse	TW	Summe
Kreditaufnahme für Investitionen	0	0	0	0	0	0
Kassenkredit	93.900	377.400	140.900	44.100	0	656.300

